



Hauptsatzung des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5, 5a und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 09. Oktober 2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Wetteraukreises vom 13. Oktober 2004 beschlossen:

§ 1

Kreistag

Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Wetteraukreises. Es trifft alle wichtigen Entscheidungen. Die Zahl der Kreistagsabgeordneten richtet sich nach der Regelstaffel des § 25 (1) HKO und beträgt derzeit aus 81 Mitglieder. Für den Fall der Überschreitung der für diese Regelstaffel maßgeblichen Einwohnerzahl von 300.000 Einwohnern bleibt die Zahl der Kreistagsabgeordneten bei 81.

§ 2

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der/die aus seinen Mitgliedern gewählte Kreistagsvorsitzende. Zu seiner/ihrer Vertretung werden fünf Stellvertreter/innen gewählt.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

- 1) Der Kreistag bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der aus 12 Mitgliedern besteht. Der Haupt- und Finanzausschuss ist auch für Friedensfragen zuständig.

- 2) Die Bildung weiterer Ausschüsse und deren Stärke beschließt der Kreistag mit qualifizierter Mehrheit.
- 3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Kreistages vor und erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben.
- 4) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 4

Kreisausschuss

- 1) Der aus dem/der Landrat/Landrätin und dem/der Ersten und elf weiteren Kreisbeigeordneten bestehende Kreisausschuss ist die Verwaltungsbehörde des Wetteraukreises. Er besorgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung sowie die sonstigen ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben.
- 2) Die Stellen des Landrates/der Landrätin, des/der Ersten und eines/einer weiteren Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet.

§ 5

Kommission

- 1) Soweit der Kreisausschuss gemäß § 43 HKO in Verbindung mit § 72 HGO zur dau-

erden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bildet, werden die diesen angehörenden Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in gesonderten Wahlgängen gewählt.

- 2) Das gleiche gilt für Kommissionen, denen kraft Gesetzes Mitglieder des Kreistages und vom Kreistag zu wählende sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner angehören.
- 3) In die nach Absatz 1 gebildeten Kommissionen, mit Ausnahme der Frauenkommission und der Jugend- und Sozialhilfekommission, sind vom Kreistag jeweils acht Mitglieder des Kreistages und höchstens sechs sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu wählen. Das Vorschlagsrecht gemäß § 43 HKO in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 HGO bleibt unberührt.

§ 6

Kreisschulkommission

- 1) In die vom Kreisausschuss gemäß § 43 HKO in Verbindung mit § 72 HGO und § 148 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung zu bildende Kreisschulkommission sind vom Kreistag zu wählen:

1. acht Mitglieder des Kreistages

und

2. als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

- a) sechs Lehrerinnen oder Lehrer,
- b) sechs Erziehungsberechtigte,
- c) zwei Vertreter/innen der Kirchen,
- d) ein/eine Vertreter/in der IHK,
- e) ein/eine Vertreter/in der Landwirtschaft,
- f) ein/eine Vertreter/in der Gewerkschaft,
- g) zwei Schüler/innen des Kreisschülerrates, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- h) ein/eine Vertreter/in auf Vorschlag des Ausländerbeirates.

§ 7

Jugend- und Sozialhilfekommission

Der vom Kreisausschuss gemäß § 43 HKO in Verbindung mit § 72 HGO sowie § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 16.09.1970 (GVBl S. 573) und §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 22.01.2001 (GVBl. S. 106) gebildeten Jugend- und Sozialhilfekommission gehören an:

- a) 8 vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die dem Kreistag angehören,
- b) 6 vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die in der Jugend- und/oder Sozialhilfe erfahren oder tätig sind,
- c) 5 vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe vorgeschlagen werden,
- d) 5 vom Kreistag zu wählende Männer und Frauen, die von den im Wetteraukreis wirkenden Jugendverbänden und Jugendorganisationen vorgeschlagen werden,
- e) die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernentin oder der für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent oder die zur Vertretung benannte Person.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Regelung der gemäß § 18 HKO in Verbindung mit § 27 HGO zu zahlende Aufwandsentschädigung und des Auslagenersatzes erfolgt durch besondere Satzung.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Satzungen, Verordnungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen des Wetteraukreises werden, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (z.B. Offenlegung), durch einmaligen Abdruck in den „Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis - Amtsblatt -“ öffentlich bekanntgemacht. Sie treten, soweit sie selbst nichts anderes bestimmen, am Tage nach der Ausgabe in Kraft.

- 2) Einladungen zu den Kreistags- und Ausschusssitzungen und die Offenlegung von Sitzungsniederschriften werden ebenfalls in den „Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis - Amtsblatt -“ veröffentlicht.

§ 10

Bekanntmachung in besonderen Fällen

- 1) Kann wegen eines Naturereignisses oder andere unabwendbare Zufälle die in § 9 dieser Satzung vorgeschriebene Bekanntmachung nicht angewandt werden, so genügt in unaufschiebbaren Fällen jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. Nach Beseitigung des Hindernisses ist die nach § 9 vorgeschriebene Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- 2) Öffentlich bekanntzumachende Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Gebäude der Kreisverwaltung des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg/Hessen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitags von 8.30 Uhr bis 12.30

Uhr) ausgelegt, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind in der in § 9 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen Form spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntzumachen.

- 3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen, Verordnungen und Anordnungen, die nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind, am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

§ 11

Haushaltswirtschaft

- 1) Die Haushaltswirtschaft des Wetteraukreises wird gem. § 92 Absatz 3 Satz 2 HGO i. V. m. § 52 Absatz 1 HKO ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Wetteraukreises tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für den Wetteraukreis vom 13.10.2004 in der derzeit geltenden Form außer Kraft.

Friedberg/Hessen, den 23.03.2010

gez.

Joachim Arnold
Landrat